

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Z1 1148-01/87 *Dr. Klausgraber*

BUNDES-SETZENTWURF	
Z1	23 - GE 987
Datum:	22. APR. 1987
Verteilt:	5.5.1987 Prosser

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMÖVV vom 23. März 1987, GZ 415.402/2-IV-1, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, zur Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ASOR) zu übermitteln.

Anlagen

16. April 1987

Der Präsident:

Broesigke

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Broesigke



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 1148-01/87

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung des
Übereinkommens über die Personenbeförderung im
grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit
Omnibussen (ASOR);
Stellungnahme

Der RH bestätigt den Eingang des ihm mit Schreiben vom
23. März 1987, GZ 415.402/2-IV-1, zugemittelten überarbeiteten
Entwurfs eines Bundesgesetzes zur Erfüllung des Übereinkommens
über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegen-
heitsverkehr mit Omnibussen (ASOR) und darf zunächst festhalten,
daß durch die Überarbeitung wesentliche Einwände anlässlich der
Begutachtung des ursprünglichen Entwurfs (RHZ1 4022-01/86) ge-
genstandslos geworden sind. Auch wenn im gegenständlichen Fall
hoher Regelungsbedarf Ausfluß internationaler Übereinkommen
sein mag, sollten Rechtsvorschriften mit hoher Regelungsichte
so klar gefaßt sein, daß ihre Vollziehung nicht erschwert ist,
um sie nicht dem Vorwurf der Reglementierungssucht auszusetzen.
Auch der überarbeitete Entwurf leidet noch an einer Reihe von
stilistischen und redaktionellen Unzulänglichkeiten, die im
folgenden beispielhaft angeführt sind:

- 2 -

§ 2 Abs 1 letzter Satz:

"Der einzelne Mitgliedsstaat ist für die Anwendung des Übereinkommens entweder nicht relevant oder seine Funktion ergibt sich aus der Formulierung der Bestimmungen." Dieser Satz ist höchst eigenartig, zumal im Vorsatz die Vertragsparteien definiert sind. Die gewählte Formulierung bewegt sich zwischen Widersprüchlichkeit und Tautologie.

§ 2 Abs 3 Z 2:

Es ist nicht einsichtig, warum in den lit a) und b) dieser Bestimmung besondere Verkehrsdienste hervorgehoben werden, wenn in lit c) als "Restmenge" alle sonstigen Verkehrsdienste genannt werden, die im übrigen eigenartigerweise eines demonstrativen Zusatzes ("insbesondere solche") bedürfen.

§ 3 Abs 1 Z 3.2 lit a:

Der Satz ist unzumutbar lang.

§ 3 Abs 1 Z 3.2 lit c:

Wie die Vorschrift "die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf" von den zuständigen Organen zu überwachen ist, sei dahingestellt.

§ 6 Abs 6:

Der erste (lange) Satz enthält gegen Satzende vermutlich einen Druckfehler. Richtig müßte es wohl lauten: "... auf die Erstellung der Liste der Fahrgäste gemäß Punkt 6 des Fahrtenblattes ...".

- 3 -

§ 7 Abs 1:

Richtig müßte es wohl heißen: "Das Fahrtenheft ist bis zum Aufbrauch der Fahrtenblätter gültig."

§ 7 Abs 3:

Die Bestimmung des Fristenlaufs, insbesondere jene über dessen Beginn, ist nur schwer vollziehbar.

§ 10:

Die Bestimmung über die Nichtanwendung einzelner ASOR-Regelungen, wenn "liberalere" Vereinbarungen vorliegen, ist allenfalls eine Auslegungshilfe, aber keine klare gesetzliche Vollzugsanweisung. Damit unterliegt diese Gesetzesbestimmung aber einer dauernden "Liberalisierungsüberwachung".

§ 11 Z 1 lit d und Z 2 lit a:

Die Unterscheidung der Strafbarkeit zwischen "Unternehmer" (besser wohl "Verkehrsunternehmer" im Sinne der Begriffsbestimmung in § 2 Abs 4) und "Lenker" beim Nichtführen bestimmter Dokumente ist äußerst subtil und in dieser Form kaum einsichtig. Diesbezüglich könnte die Strafbestimmung vereinheitlicht werden.

§ 11 Z 1 lit d und Z 2 lit a im Zusammenhang mit § 5 Abs 4 und § 8 Abs 2:

Aus der Strafbestimmung des § 11 ist aufgrund der Mehrfachverweisungen nur mühsam erschließbar, ob auch tatsächlich das "Muster aus grünem Karton" mitzuführen ist.

- 4 -

§ 11 Z 2 lit d:

Der Verweis auf § 6 müßte wohl richtig "§ 6 Abs 6 2. Satz" lauten.

§ 13 Abs 2:

Die in dieser Bestimmung genannten Organe dürften bei der Überwachung der "Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie des ASOR nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes" überfordert sein, solange es an gewünschter Klarheit der Formulierung dieser Vorschriften mangelt.

§ 14 Abs 1:

Eine klare Zeitpunktangabe für die Weiterverwendbarkeit bestimmter Dokumente wäre zweckmäßiger.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme ue unterrichtet.

16. April 1987

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Aufbereitung: